
S 9 AL 21/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 21/04
Datum	30.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 18/05
Datum	24.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 30. November 2004 und der Bescheid der Beklagten vom 12. November 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2003 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ab dem 17. Oktober 2003 hinaus Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger ab dem 17. Oktober 2003 hinaus Arbeitslosenhilfe (Alhi) zusteht. Dabei geht es im Wesentlichen um Fragen der Bedürftigkeit.

Der 1944 geborene verheiratete Kläger, der aus Nigeria stammt und 1971 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, stand seit 1995 im Leistungsbezug der Beklagten. Seine Ehefrau ist 1950 geboren; sie bezog ab 1. März 2002 bis 20. Dezember 2003 Arbeitslosengeld (Alg). Der Kläger bezog zuletzt Alhi ab dem

Bewilligungsabschnitt bis 17. Oktober 2003. Der wöchentliche Leistungssatz betrug ab 1. Januar 2003 117,18 EUR (Berechnungsgrundlagen: gerundetes Bemessungsentgelt 340,00 EUR, Leistungsgruppe A, Kindermerkmal 0). Eine Anrechnung von Vermögen erfolgte nicht.

Am 1. Oktober 2003 stellte der Kläger einen Fortzahlungsantrag. Dabei gab er an wie in früheren Leistungsanträgen an, dass seine Ehefrau und er über folgende Kapitallebensversicherungen verfügten, die der Altersversorgung dienen sollten:

1. Lebensversicherung der Ehefrau des Klägers bei der H (), Beginn 1. Mai 1982, Ablauf 1. Mai 2012, Überschuss Guthaben zum 1. Mai 2002 9.702,00 EUR, Rückkaufswert zum 1. November 2002 11.822,90 EUR, Auszahlungsbetrag zum 1. November 2003 insgesamt 21.524,90 EUR.

2. Lebensversicherung des Klägers bei der A (), Beginn 1. September 1978, Ablauf 31. August 2004, Rückkaufswert zum 1. November 2003 einschließlich Überschussbeteiligung 36.823,80 EUR.

Mit Bescheid vom 12. November 2003 lehnte die Beklagte den Fortzahlungsantrag ab. Sie führte aus, dass der Kläger nicht bedürftig sei und deshalb keinen Leistungsanspruch habe ([§§ 190, 193](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]). Er verfüge nämlich gemeinsam mit seiner Ehefrau über Vermögen in Höhe von 58.348,70 EUR, das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter Berücksichtigung eines Freibetrages für ihn in Höhe von 31.200,00 EUR und für seine Ehefrau in Höhe von 10.800,00 EUR verblieben 16.348,70 EUR. Dieser Betrag sei bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

Hiergegen legte der Kläger am 26. November 2003 Widerspruch ein. Er machte nochmals geltend, dass es sich bei dem berücksichtigten Vermögen um Rückkaufswerte aus zwei Lebensversicherungen handle, die der Altersversorgung dienen sollten. Er habe nur sehr geringe Rentenanwartschaften erworben; die zu erwartende Rente liege unter dem Sozialhilfesatz. Im übrigen sei er mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 Schwerbehinderter. Er beanspruche Alhi lediglich bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn am 1. April 2004. Nach Eintritt in das Rentenalter wolle er die Beträge aus den Lebensversicherungen dazu verwenden, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Seine Lebensversicherung werde im September 2004 fällig. Eine vorzeitige Kündigung sei wegen der damit verbundenen Verluste unwirtschaftlich. Hinzuweisen sei auch darauf, dass die Lebensversicherungen bislang von der Beklagten nicht leistungsmindernd berücksichtigt worden seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2003, zugestellt am 16. Dezember 2003, wies die Beklagte den Widerspruch unter Wiederholung und Vertiefung der Gründe des Ausgangsbescheides als unbegründet zurück. Ergänzend begründete sie ihre Entscheidung mit den Bestimmungen der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 (Alhiv) und führte aus, dass danach nur das nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) geförderte Altersvorsorgevermögen und

nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte des Arbeitslosen und seines Partners, wenn diese nach [§ 231](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit seien, von der Berücksichtigung ausgenommen seien (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AlhV). In diesem Sinne privilegiertes Vermögen liege hier nicht vor. Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Verwertung des Vermögens zumutbar. Die Verwertung der Lebensversicherung sei nur dann unwirtschaftlich und somit nicht zumutbar, wenn der Rückzahlungsbetrag nach Abzug eventueller Gebühren den Einzahlungsbetrag um mehr als 10 v. H. unterschreite. Das sei hier nicht der Fall. Da das verwertbare Vermögen des Klägers die nach § 1 Abs. 2 AlhV maßgeblichen Freibeträge (Kläger: 60 x 520,00 EUR = 31.200,00 EUR; Ehefrau: 54 x 200,00 EUR = 10.800,00 EUR) übersteige, sei er nicht bedürftig. Es sei ihm zuzumuten, durch die Verwertung des Vermögens seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch AlhV zu bestreiten.

Der Kläger hat am 13. Januar 2004 bei dem Sozialgericht Kiel Klage erhoben. Seit dem 1. April 2004 bezieht er von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (heute: Deutsche Rentenversicherung Bund) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Höhe von 325,00 EUR monatlich.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und unter Vorlage eines Schreibens der A geltend gemacht, dass seine Lebensversicherung zum 1. September 2004 regulär ausgelaufen sei. Die Gesamtleistung zu diesem Stichtag habe 39.526,90 EUR betragen; der Rückkaufswert (Gesamtleistung) zum 1. Dezember 2003 habe sich auf 37.093,40 EUR belaufen. Bei vorzeitiger Kündigung dieser Versicherung hätte er somit einen Verlust von ca. 2.500,00 EUR erlitten.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid vom 12. November 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 17. Oktober 2003 hinaus Arbeitslosenhilfe aufgrund seines Fortzahlungsantrages zu gewähren.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach mündlicher Verhandlung am 30. November 2004 hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom selben Tage abgewiesen und sich zur Begründung im Wesentlichen die in den angefochtenen Bescheiden vertretene Rechtsauffassung zu Eigen gemacht. Ergänzend hat das Sozialgericht ausgeführt, dass die Entscheidungen der Beklagten auch mit den Bestimmungen der zum 1. Januar 2003 geänderten AlhV in Einklang ständen. Die mit der geänderten Verordnung verbundenen Einschränkungen seien insbesondere verfassungsrechtlich

nicht zu beanstanden.

Gegen das seinen Prozessbevollmächtigten am 21. Januar 2005 zugestellte Urteil richtet sich die am 14. Februar 2005 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegte Berufung des Klägers.

Zur Begründung wiederholt er sein erstinstanzliches Vorbringen und rügt, dass das Sozialgericht nicht geprüft habe, ob in seiner Person eine soziale Härte vorliege, die trotz vorhandenen Vermögens zu einem Alti-Anspruch führe. Insoweit nehme er Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Dezember 2004 ([B 7 AL 30/04 R](#), SozR 4 4300 Â§ 193 Nr. 2), wonach neben den starren Altersfreibeträgen auch eine solche Härtefallprüfung vorzunehmen sei. In seinem Fall sei folgendes zu berücksichtigen: Er sei in Nigeria am Agrarministerium tätig gewesen. In Deutschland habe er zunächst Agrarwissenschaften studiert; das Studium habe er schließlich zwecks Versorgung seiner Familie aufgegeben. Von 1982 bis 1984 habe er eine Ausbildung zum Zahntechniker absolviert. Er habe diesen Beruf allerdings nicht ausüben können, weil er durch den mit dieser Tätigkeit verbundenen Kontakt mit Chemikalien (z. B. Asbest) erkrankt sei. Seither leide er unter Bronchialasthma und Allergien und sei mit einem GdB von 70 schwerbehindert. Für seine Tätigkeiten in Nigeria habe er keine Rentenanwartschaften erworben. Im Hinblick auf die in Deutschland zu erwartende niedrige Rente habe er bereits nach seiner Erkrankung in den 80er Jahren durch Abschluss von Kapitallebensversicherungen eine private Altersvorsorge aufgebaut. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme würde die Alterssicherung unzureichend sein. Angesichts der Umstände könne von ihm nicht erwartet werden, dass er seine Lebensversicherung vorab in Anspruch nehme. Aufgrund seines Lebensalters sei er nicht mehr in der Lage, sich zusätzliches Vermögen selbst aufzubauen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 30. November 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 12. November 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm über den 17. Oktober 2003 hinaus Arbeitslosenhilfe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie stützt das angefochtene Urteil und macht geltend, dass auch die von dem Kläger zitierte BSG-Rechtsprechung und weitere Entscheidungen des BSG zu keiner anderen Beurteilung führen könnten. Zwar habe das BSG entschieden, dass die AltiV 2002 mit der Ermächtigungsnorm insoweit nicht in Einklang stehe, als sie keine Regelung enthalte, nach der die besonderen Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden könnten. Der Freibetrag nach Â§ 1 Abs. 2 AltiV sei indessen auch nach seiner 2003 und 2004 erfolgten Absenkung ermächtigungs- und verfassungskonform. Vorliegend könne die Beklagte keinen

(objektiven) Härtefall erkennen, der einer besonderen Würdigung bedürfte. Das BSG habe mit Urteil vom 27. Januar 2005 (B [7a/7 AL 34/04](#) R, veröffentlicht in juris) klargestellt, dass ein Härtefall nicht bereits darin zu sehen sei, dass sich der Arbeitslose angesichts seines fortgeschrittenen Alters keine weitergehende Altersversorgung mehr aufbauen könne. Diesem Aspekt werde nämlich bereits durch Â§ 1 Abs. 2 Alhiv 2002 (vorliegend zudem auch durch die Übergangsvorschrift des Â§ 4 Abs. 2 Satz 2 Alhiv 2002) Rechnung getragen, indem älteren Arbeitslosen ein höheres Schonvermögen zugewilligt werde als jüngeren. Da die Vermögenswerte des Klägers und seiner Ehefrau deutlich über den erhöhten Freibeträgen gelegen hätten, gehe die Beklagte weiterhin von fehlender Bedürftigkeit des Klägers aus.

Dem Senat haben die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Gerichtsakten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Denn unter Berücksichtigung der in der jüngsten Rechtsprechung des BSG entwickelten Maßstäbe hat der Kläger entgegen der von der Beklagten und auch ihr folgend von dem Sozialgericht vertretenen Auffassung Anspruch auf Alhi für die Zeit vom 17. Oktober 2003 bis 31. März 2004 ([Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5](#), [Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#) in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung). Dieser Anspruch ist insbesondere nicht wegen fehlender Bedürftigkeit ausgeschlossen.

Dass der Kläger die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 190 Abs. 1 SGB III](#) für Alhi (Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung, fehlende Anwartschaftszeit auf Alg, Vorfrist) erfüllt, ist zwischen den Beteiligten zu Recht nicht streitig und bedarf insoweit keiner weiteren Begründung. Entgegen der vom Sozialgericht bestätigten Auffassung der Beklagten liegt auch Bedürftigkeit vor.

Nach [Â§ 193 Abs. 1 SGB III](#) ist bedürftig ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. [Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#) bestimmt darüber hinaus, dass nicht bedürftig ein Arbeitsloser ist, solange mit Rücksicht auf u. a. sein Vermögen und das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist. [Â§ 193 SGB III](#) wird konkretisiert durch die Alhiv 2002, die für den hier streitigen Leistungszeitraum in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung zu Grunde zu legen ist.

Ausgehend von den seitens der Lebensversicherungsgesellschaften bescheinigten Rückkaufwerten zum 1. November 2003 (einschließlich Überschussbeteiligungen) von 21.524,90 EUR und 36.823,80 EUR (Summe: 58.348,70 EUR) sind danach zunächst die nach der Alhiv 2002 geltenden Freibeträge in Abzug zu bringen. Nach Â§ 1 Abs. 2 Alhiv in der hier maßgeblichen

Fassung ist Freibetrag ein Betrag von 200,00 EUR je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners (maximal jeweils 13.000,00 EUR); nach Â§ 4 Abs. 2 Satz 2 Alhiv ist abweichend davon der zuvor geltende Freibetrag von 520,00 EUR (H chstbetrag: 33.800,00 EUR) weiterhin anzuwenden f r Personen, die   wie der Kl ger   bis zum 1. Januar 1948 geboren sind. Vor diesem Hintergrund ist hier zun chst von Freibetr gen f r den Kl ger in H he von 59 x 520,00 EUR = 30.680,00 EUR und f r seine Ehefrau in H he von 54 x 200,00 EUR = 10.800,00 EUR, in der Summe also von einem Freibetrag in H he von 41.480,00 EUR auszugehen, wodurch sich das zu ber cksichtigende Verm gen auf 16.868,70 EUR reduzierte. Soweit die Beklagte f r den Kl ger urspr nglich von einem Freibetrag von 60 x 520,00 EUR = 42.000,00 EUR ausgegangen war, lag   worauf in der Berufungserwiderung zu Recht hingewiesen wurde   ein Rechenfehler vor, weil der Kl ger das 60. Lebensjahr erst am 24. M rz 2004 vollendet hat, nicht jedoch zu Beginn des hier streitigen Leistungszeitraums am 18. Oktober 2003.

Allerdings hat das BSG in j ngster Rechtsprechung wiederholt entschieden, dass die Vorschriften der Alhiv 2002 mit der Erm chtigungsgrundlage des [Â§ 206 Nr. 1 SGB III](#) i.V.m. [Â§ 193 SGB III](#) nicht in Einklang stehen, weil in der Alhiv keine allgemeine H rteklauseel (mehr) enthalten war (vgl. BSG, Urteile vom 14. September 2005, B [11a/11 AL 71/04](#) und B [11a/11 AL 75/04](#) R; Urteile vom 25. Mai 2005, B [11a/11 AL 73/04](#) R und B [11a/11 AL 51/04](#) R, [SozR 4-4220 Â§ 6 Nr. 2](#); Urteil vom 17. M rz 2005, B [7a/7 AL 68/04](#) R, [SozR 4-4300 Â§ 193 Nr. 5](#); Urteil vom 9. Dezember 2004, [B 7 AL 44/04 R](#), [BSGE 94, 121](#) = [SozR 4 4300 Â§ 193 Nr. 3](#) [s mtlich auch ver ffentlicht in juris]). Dies gilt auch f r die   hier ma gebliche   zum 1. Januar 2003 ge nderte Fassung der Alhiv (BSG, Urteil vom 14. September 2005, B [11a/11 AL 71/04](#) R, a.a.O., m.w.N.).

Mit Urteil vom 17. M rz 2005 ([a.a.O.](#)) hat das BSG entschieden, dass in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 im Rahmen einer gesetzlichen H rtefallregelung ([Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#)) zus tzlich zum generellen Verm gensfreibetrag bei einer Lebensversicherung, die gem   [Â§ 165 Abs. 1](#) und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gek ndigt werden konnte, 200,00 EUR pro Lebensjahr des Leistungsempf ngers und seines Partners (H chstbetrag je 13.000,00 EUR) als H rtefall privilegiert sind, wenn diese der Altersvorsorge dient. Zur Begr ndung hat das BSG ausgef hrt, dass bei der Ber cksichtigung von Verm gen nach der Alhiv 2002 im Rahmen der H rtefallklausel zumindest die ab 1. Januar 2005 geltenden Grundfreibetr ge des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in entsprechender Anwendung zu beachten seien. Dieser Rechtsprechung folgt der Senat (vgl. bereits Urteil des Senats vom 2. Dezember 2005, [L 3 AL 100/04](#)). Danach sind hier  ber die bereits beschriebenen Freibetr ge hinaus auch die vom BSG in dem Urteil vom 17. M rz 2005 beschriebenen weiteren Freibetr ge zu ber cksichtigen, die in ihrer Summe das nach vorstehender Berechnung verbliebene Verm gen von 16.868,70 EUR  bersteigen (59 x 200,00 EUR = 11.800,00 EUR zuz glich 54 x 200,00 EUR = 10.800,00 EUR, Summe: 22.600,00 EUR).

Dass die Lebensversicherungen der Altersvorsorge dienen, ist nach Auffassung des

Senats glaubhaft. Zum einen hat der Klager stets eine entsprechende Zweckbestimmung geltend gemacht, zum anderen handelt es sich um Geldanlagen, die erst nach Eintritt des Rentenbezuges des Klagers fallig werden bzw. geworden sind. Die auf den Namen des Klagers lautende Lebensversicherung wurde zum 1. September 2004 ausgezahlt; die auf den Namen seiner Ehefrau lautende Lebensversicherung wird erst im Jahre 2012 fallig. Vor dem Hintergrund der Versorgungsucken, die sich aus dem besonderen beruflichen Werdegang des Klagers ergeben, ist die Zweckbestimmung der Lebensversicherungen zur Altersvorsorge ohne Weiteres nachvollziehbar.

Die in [ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) bezeichnete Unverwertbarkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung kann in diesem Zusammenhang nicht uneingeschrankt gelten. Denn vor dem 1. Januar 2005 konnten bei Lebensversicherungen die Versicherungsnehmer die Voraussetzungen der erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Vorschrift bei der damaligen Vertragsgestaltung, die eine Einschränkung der Verwertbarkeit ublicherweise nicht vorsah, von vornherein nicht erfullen. Dies zwingt bei der entsprechenden Anwendung des [ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) in der Zeit vor dem 1. Januar 2005 fur die Hurtefallprufung des [ 193 Abs. 2 SGB III](#) dazu, auf die Voraussetzungen einer vertraglichen Vereinbarung uber die Nichtverwertbarkeit jedenfalls fur die von [ 165 Abs. 1 und 2 VVG](#) betroffenen Lebensversicherungen zu verzichten (BSG, Urteile vom 14. September 2005 und vom 17. Marz 2005, jeweils a.a.O.).

Der Senat bezieht die vorstehend zitierte BSG-Rechtsprechung auch auf Falle wie den vorliegenden, in dem zugunsten des Arbeitslosen infolge der bergangsregelung des  4 Abs. 2 Satz 2 Alhiv weiterhin der hhere (allgemeine) Freibetrag von 520,00 EUR zum Tragen kommt. Zwar liegt der BSG-Entscheidung vom 17. Marz 2005 ([a.a.O.](#)), in der erstmals die Gewahrung eines weiteren Freibetrages von 200,00 EUR bei der Altersvorsorge dienenden Lebensversicherungen entwickelt wurde, ein Sachverhalt zu Grunde, in dem diese bergangsregelung wegen jngeren Alters des Arbeitslosen nicht eingriff. Bereits mit Urteil vom 9. Dezember 2004 ([a.a.O.](#)) hatte das BSG das Erfordernis einer allgemeinen Hurteklausel jedoch in einem Fall entwickelt, in dem der dortige Klager am 1. 1944 geboren ist. Auch die BSG-Entscheidung vom 25. Mai 2005 ([a.a.O.](#)), die fur die notwendige allgemeine Hurteklausel nochmals als Mindeststandard die Mastabe des ab 1. Januar 2005 geltenden Rechts ([ 12 SGB II](#)) betont, bezieht sich auf einen Sachverhalt, in dem der dortige Klager wie hier am 1. 1944 geboren ist. Vor diesem Hintergrund spricht nichts dafur, dass das BSG mit dieser Rechtsprechung nur in den Fallen, in denen die Alhiv 2002 in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung einen auf 200,00 EUR herabgesenkten allgemeinen Freibetrag vorsah, im Wege einer ermchtigungs- und verfassungskonformen Auslegung den vorstehend beschriebenen weiteren Freibetrag schaffen wollte.

Ob es nach dieser Rechtsprechung in Fallen wie dem vorliegenden noch der gesonderten Feststellung eines Hurtefalles bedarf oder ob bereits der Umstand, dass die Verwertung einer der Altersvorsorge dienenden Kapitallebensversicherung in Rede steht, im Rahmen der aus [ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) abgeleiteten Grenzen

ohne Weiteres einen Härtefall begründet, kann letztlich dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls liegen hier nach den vom BSG in den Urteilen vom 14. September 2005 ([a.a.O.](#)) beschriebenen Maßstäben für eine Härtefallprüfung, die insbesondere auf Besonderheiten der jeweiligen Berufsbiographie und daraus resultierende Versorgungslicken abstellen (Urteil vom 14. September 2005, B [11a/11 AL 71/04](#) R, a.a.O.), weitere Umstände vor, aufgrund derer unabhängig von der Anlageform der Lebensversicherung ein Härtefall anzunehmen ist. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Kläger nach seinem Wechsel von Nigeria in die Bundesrepublik Deutschland hier nur sehr eingeschränkt Rentenanwartschaften erwerben konnte, wobei erschwerend hinzukam, dass er aus den in der Berufungsbegründung glaubhaft geschilderten gesundheitlichen Gründen an der Ausübung des hier erlernten Berufs des Zahntechnikers gehindert war. Gerade die nicht mit Rentenanwartschaften belegte Zeit bis 1971 in Nigeria lässt den beruflichen Werdegang des Klägers grundlegend anders erscheinen als denjenigen eines Arbeitnehmers, der in der Bundesrepublik Deutschland altersentsprechende Rentenanwartschaften erwerben konnte, selbst wenn er später arbeitslos wurde. Dass ein Härtefall nicht schon vorliegt, wenn die Altersversorgung durch Zeiten der Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers geschmälert wird (BSG, Urteil vom 14. September 2005, B [11a/11 AL 71/04](#) R, a.a.O.), ist hier deshalb nicht von entscheidender Bedeutung. Gleiches gilt für den allgemeinen Umstand, dass ein 60 Jahre alter Arbeitsloser aus Altersgründen nicht mehr in der Lage ist, seine Altersversorgung entscheidend zu verbessern. Maßgebend sind vielmehr – wie ausgeführt – die aus der besonderen Berufsbiographie des Klägers folgenden Versorgungslicken.

Nach allem hat die Berufung des Klägers Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat hat vor dem Hintergrund der vorliegenden BSG-Rechtsprechung keinen Anlass gesehen, gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, zumal die hier maßgeblichen Alhi-Vorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft getreten sind.

Erstellt am: 03.04.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024